



Inhalt:

- 9 Tierseuchenrecht;
Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung);
Impfverbot und Einstellungsanordnung
- 10 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Wolfsdrossel
- 11 Markterkundung für Hochbauleistungen nach VOB/A Bauvorhaben: Klinik Kösching; OP-Bereich mit Zentralsterilisation, Liegendkrankenfahrt und Notfallaufnahme BA 2/1

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 9 **Tierseuchenrecht;
Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung);
Impfverbot und Einstellungsanordnung**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist ab **1. Februar 2010** im Gebiet des Landkreises Eichstätt verboten.
- Im Gebiet des Landkreises Eichstätt dürfen ab **1. Februar 2010** in einen Bestand ausschließlich BHV1-freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV1 geimpft sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein.
- Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 1. und 2. wird angeordnet.
- Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- Tierhalter, die entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) ein dort genanntes Tier impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BHV1-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Eichstätt, Zimmer 212 a, eingesehen werden.

Eichstätt, den 20.01.2010
gez. Kellnberger, Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 10 **Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Wolfsdrossel (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 17.12.2009 wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straßenklasse:	Ortsstraße
Straßenname:	Wolfsdrossel
Fl.-Nr.:	4032-0-303/21
Gemarkung:	Wintershof
Anfangspunkt:	an der Einmündung in die Ortsstraße „Figurenweg“, Fl.-Nr. 24/5
km:	0,000
Endpunkt:	zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 24/1, 408/2 und 303/16
km:	0,079
Länge in km:	0,079
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

Eichstätt, 14.01.2010
gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die **Widmung** kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

- | | |
|------------------------|-------------------------------|
| 3. Estricharbeiten | ca. Mitte Mai - Ende Mai 2010 |
| 4. Fliesenarbeiten | ca. Juni - Ende Juli 2010 |
| 5. Anstricharbeiten | ca. Juni - Dezember 2010 |
| 6. Bodenlegerarbeiten | ca. Juli - September 2010 |
| 7. Zargen / Türblätter | ca. März - Dezember 2010 |

Bekanntmachungen anderer Behörden

Kliniken im Naturpark Altmühltal

11 Markterkundung für Hochbauleistungen nach VOB/A Bauvorhaben: Klinik Kösching; OP-Bereich mit Zentralsterilisation, Liegendkrankenfahrt und Notfallaufnahme BA 2/1

- | | |
|------------------------------|-----------------------------------|
| Gewerke: | Ausführung: |
| 1. OP-Trennwandsystem | ca. Anfang April - September 2010 |
| 2. Metallfenster und - Türen | ca. Anfang Mai - Juli 2010 |

Interessierte Fachbetriebe werden aufgefordert, Bewerbungen für die Teilnahme an der beschränkten Ausschreibung nach VOB/A bis zum 27.01.2010 mit Referenzen und Nachweisen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 zu senden an:

Landratsamt Eichstätt
zu Hd. Herrn Streb
Residenzplatz 2
85072 Eichstätt

Durch die Bewerbung bei der Markterkundung entsteht kein Rechtsanspruch auf Einladung zum Wettbewerb bzw. auf Beteiligung an der beschränkten Ausschreibung.

Eichstätt, 18.01.2010
gez. G. S c h l o s s e r, Vorstandsvorsitzender

Anlage zu Nr. 10

